

öffentlich

Produkt	1.02.15.01	Brandbekämpfung und Katastrophenschutz
Produktgruppe	1.02.15	Gefahrenabwehr
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
32.2.37/WG	11.11.2020	BV/20/3038

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	09.02.2021
2. Rat	02.03.2021

Tagesordnungspunkt/Betreff

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss der Stadt Lohmar empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar beigefügte zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar zu beschließen.

Beratungsergebnis													
					Sitzung am	TOP							
<input type="checkbox"/>	einmütig	<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung**1. Sachverhalt**

Nach § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist der Kostenersatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Für Brandsicherheitswachen und Leistungen der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG privatrechtliche Entgelte erhoben.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss die Kalkulation in regelmäßigen Abständen wiederholt und der Kostentarif entsprechend angepasst und beschlossen werden.

Gemeinden können dabei nach §52 Abs. 2 BHKG Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. von Eigentümern einer Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von Fahrzeughaltern, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von Transportunternehmern, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durch die Verwaltung dabei insgesamt 153 Einsätze abgerechnet:

Jahr	Einsätze	Ergebnis Haushaltsplan
2017	51	22.882,02 Euro
2018	63	41.647,47 Euro
2019	39	16.722,24 Euro

Für die aktuelle Kalkulation wurden die Daten aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 herangezogen.

Bei der Kalkulation ist zunächst zwischen solchen Kosten, die Folgen konkreter Einsätze (variable Kosten) sind und solchen Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten bzw. fixen Kosten) zu unterscheiden. Während die variablen Kosten lediglich auf die durchschnittlichen Einsatzstunden umzulegen sind, müssen die gesamten Vorhaltekosten der Fahrzeuge durch die Jahresstunden dividiert werden. Im Mittelwert wurden dabei 993,50 Stunden für die Fahrzeuge und 3.220,83 Stunden für Personal veranschlagt.

Die Geltendmachung des Kostenersatzes erfolgt pro angefangener Viertelstunde, um die tatsächlich entstandenen Kosten genauer beziffern zu können und eine höhere Gebührengerechtigkeit zu erzielen. Berechnet werden dabei die Zeiten von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der vollständigen Einsatzbereitschaft.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Differenz der Kostentarife zur letzten Kalkulation kommen dabei durch die unterschiedlichen, tatsächlichen Einsatzstunden zu Stande. Weiterhin verändern sich die Tarife bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen. So wurde beispielsweise 2018 ein neuer Gerätewagen Gefahrgut angeschafft, wodurch der Kostentarif in der Fahrzeuggruppe Gerätewagen gestiegen ist.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Rechtssicherheit für die Abrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Anpassung der Satzung an die neue Gebührekalkulation.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalstunden

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltssolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Derzeit nicht.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand

Beigeordneter

Anlagen:

2. Änderungssatzung und Synopse